



Handwerkskammer

Düsseldorf

Infos zur Gesellenprüfung



**58 Fragen
und Antworten
rund um das
berufliche
Prüfungswesen**

Infos zur Gesellenprüfung

**58 Fragen
und Antworten
rund um das
berufliche
Prüfungswesen**

Zusammengestellt von der
Ausbildungsabteilung der
Handwerkskammer Düsseldorf

Herausgeber:
Handwerkskammer Düsseldorf

Verantwortlich:
Ass. Britta Magnus
Dr. Axel Fuhrmann

Liebe Leserinnen und Leser dieser Info-Broschüre!

Bei der Vorbereitung und Organisation einer Gesellenprüfung müssen von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und den Prüfungsausschussmitgliedern viele – vor allem rechtliche - Aspekte berücksichtigt werden. Das fängt bei der Zulassung zur Prüfung an und hört bei Fragen nach einer möglichen Befähigung sowie den Konsequenzen aus dem Nichtbestehen der Prüfung noch lange nicht auf.

Was passiert eigentlich, wenn ein Teilnehmer während der Prüfung erkrankt? Welches sind die Zulassungsvoraussetzungen zu den Zwischen- und Gesellenprüfungen und wie ‚funktioniert‘ das Widerspruchsverfahren? Dies sind nur drei von 58 Fragen, die immer wieder von Prüfungsausschussmitgliedern aber auch von Ausbildern oder Prüflingen an die Ausbildungsabteilung unseres Hauses herangetragen wurden, und die wir zum Anlass genommen haben, diese Info-Broschüre zusammen zu stellen. Wir haben – um des besseren Verständnisses willen - bewusst darauf verzichtet, einschlägige Gesetzestexte zu zitieren. Sollten Sie aber weiter gehende Fragen haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter jeder Zeit und gerne zur Verfügung. Nutzen Sie diesen Service Ihrer Handwerkskammer Düsseldorf!

Wir zielen mit den *Infos zur Gesellenprüfung* vor allem auf die Gruppe der Prüfungsausschussmitglieder, ohne deren ehrenamtliches Engagement das Duale System nicht denkbar wäre. Allen, die immer wieder neu dazu beitragen, dass junge Menschen eine fundierte Ausbildung im Handwerk erhalten, danken wir in diesem Zusammenhang sehr herzlich. Denn auch im Jahre 2006 heißt es im Handwerk: Ausbildung ist unsere Zukunft!

Freundliche Grüße



Prof. Wolfgang Schulhoff
Präsident



Dr. Thomas Köster
Hauptgeschäftsführer

| | |
|--|-----------|
| I. AUSBILDUNGSABTEILUNG DER HANDWERKSKAMMER | 6 |
| II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS | 7 |
| III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN | 8 |
| A) Grundlagen des beruflichen Prüfungswesens | 8 |
| B) Fragen vor der Prüfung | 10 |
| C) Fragen während der Prüfung | 17 |
| D) Fragen am Ende der Prüfung | 21 |
| IV. WICHTIGE ADRESSEN IM AUSBILDUNGSGESCHEHEN | 27 |
| V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZES- UND VERORDNUNGSTEXTEN | 31 |
| A) Handwerksordnung (HwO) | 31 |
| B) Berufsbildungsgesetz (BBiG) | 36 |
| C) Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) | 40 |
| D) Empfehlung zur Berichtsheftführung | 42 |

I. AUSBILDUNGSABTEILUNG DER HANDWERKSKAMMER

■ PRÜFUNGSWESEN

Haben Sie grundsätzliche Fragen zur Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfung? Dann nehmen Sie bitte Kontakt auf mit der Abteilungsleiterin Gesellenprüfungswesen: Abteilungsleiterin Frau Assessorin Magnus, 0211/8795-610; e-mail: magnus@hwk-duesseldorf.de

■ AUSBILDUNGSBERATUNG

Erste Ansprechpartner in allen ausbildungsrelevanten Fragen sind die acht Ausbildungsberater der Handwerkskammer Düsseldorf, die jeweils für eine Reihe von Berufen zuständig sind:

Metallhandwerke; Kfz.-Handwerke u.a.

Herr Douven, 0211/8795-630; e-mail: douven@hwk-duesseldorf.de

Lebensmittelhandwerke, Zahntechnik u.a.

Herr Maaser, 0211/8795-625; e-mail: maaser@hwk-duesseldorf.de

Bauhandwerke u.a.

Herr Maaßen, 0211/8795-629; e-mail: maassen@hwk-duesseldorf.de

Maler und Lackierer, Gebäudereiniger, Raumausstatter u.a.

Frau Münster, 0211/8795-628; e-mail: muenster@hwk-duesseldorf.de

Friseure, Modeschaffendes Handwerk u.a.

Frau Bartusch, Frau Osthaus 0211/8795-627, e-mail: bartusch@hwk-duesseldorf.de, osthaus@hwk-duesseldorf.de

Sanitär-Heizung-Klima, Elektrohandwerke, Kälteanlagenbauer u.a.

Herr Eßer, 0211/8785-631; e-mail: esser@hwk-duesseldorf.de

Tischler, Graphische Gewerke, Musikinstrumentenmacher u.a.

Herr Soukal, 0211/8795-624; e-mail: soukal@hwk-duesseldorf.de

Allgemeine Informationen erhalten Sie bei:

Frau Terhuven, 0211/8795-632; e-mail: ausbildungsberatung@hwk-duesseldorf.de

■ LEHRLINGSROLLE

Haben Sie spezielle Fragen zur Eintragung des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer? Ihre Expertin: Leiterin der Lehrlingsrolle, Frau Kuczawsky, 0211/8795-620; e-mail: kuczawsky@hwk-duesseldorf.de

II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS

■ FRAGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DES PRÜFUNGSWESENS | Fragen 1 – 5

Zuständigkeit für berufliche Abschlussprüfungen
Prüfungsarten / Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen
Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
Voraussetzungen für die Übernahme der Prüfungstätigkeit
Dauer der Amtszeit

■ FRAGEN VOR PRÜFUNGSBEGINN | Fragen 6 – 27

Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
Prüfungszeiträume
Anmeldung zur Prüfung
Prüfungskosten
Eigentum am Gesellenstück
Zulassungsvoraussetzungen
Vorzeitige Zulassung
Prüfungsablauf

■ FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG | Fragen 28 – 40

Nichtteilnahme an der Prüfung / Krankheit
Schwangerschaft und Prüfung
Behinderte/Beeinträchtigte und Prüfung
Befangenheit und Täuschungshandlungen
Pflichten von Prüfungskandidaten
Nichtöffentlichkeit von Prüfungen

■ FRAGEN AM ENDE DER PRÜFUNG | Fragen 41 – 58

Bewertung und Bestehensregelungen
Konsequenzen aus dem Nichtbestehen der Gesellenprüfung
Widerspruchsverfahren gegen das Prüfungsverfahren und -ergebnis
Verlust von Prüfungsunterlagen
Anerkennung von ausländischen Gesellenzeugnissen

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

A) GRUNDLAGEN DES BERUFLICHEN PRÜFUNGSWESENS

■ ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERUFLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

1. Frage: Wer führt die Prüfungen in der Berufsausbildung durch?

Antwort: Normalerweise werden Prüfungen immer von staatlichen Einrichtungen wie Schulen oder Universitäten organisiert. Dies ist in der Berufsausbildung z.T. anders. Hier hat der Staat die Handwerkskammern (und andere Wirtschaftskammern) beauftragt, die Prüfungen durchzuführen. Die Handwerksordnung bzw. das Berufsbildungsgesetz bilden dafür die gesetzliche Grundlage. Nun muss die Handwerkskammer nicht alle Prüfungen selber organisieren und durchführen. Sie kann die Prüfungshoheit auch auf örtliche Innungen übertragen, sofern diese leistungsfähig sind. Die Innungen sind dann für die Abnahme der Prüfungen aller Auszubildender der in der Innung vertretenen Berufe in ihrem Bezirk zuständig. Somit kann die Geschäftsstelle eines Prüfungsausschusses entweder bei der Innung (Kreishandwerkerschaft) oder bei der Handwerkskammer liegen. Wo welche Prüfungen durchgeführt werden, erfahren Sie bei den Ausbildungsberatern der Handwerkskammer oder bei der örtlichen Kreishandwerkerschaft. (→ Adressen: Siehe Kapitel IV).

■ PRÜFUNGSARTEN

2. Frage: Was für Prüfungen gibt es?

Antwort: Grundsätzlich gibt es – je nach Ausbildungsberuf – eine oder zwei Zwischenprüfungen und die Gesellen- oder Abschlussprüfung. Die **Zwischenprüfungen** finden etwa in der Hälfte der Ausbildungszeit statt, die Gesellen- oder Abschlussprüfung am Ende der Lehrzeit. **Gesellenprüfungen** heißen die Prüfungen, die in einem Handwerksberuf (Beispiel: Friseur/in, Bäcker/in, Tischler/in) durchgeführt werden. **Abschlussprüfungen** werden die Prüfungen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Beispiel: Bürokaufmann/frau, IT-Systemelektroniker/in, Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk) bezeichnet. Die Unterschiede zwischen den beiden Prüfungsformen sind marginal.¹ In einigen Ausbildungsberufen wird seit dem Jahr 2003 eine neue Prüfungsstruktur erprobt: Grundsätzlich gibt es – je nach Ausbildungsberuf – eine oder zwei Zwischenprüfungen und die Gesellen- oder Abschlussprüfung. Die Zwischenprüfungen finden etwa in der Hälfte der Ausbildungszeit statt, die Gesellen- oder Abschlussprüfung am Ende der Lehrzeit. Gesellenprüfungen heißen die Prüfungen, die in einem Handwerksberuf (Beispiel: Friseur/in, Bäcker/in, Tischler/in) durchgeführt werden. Abschlussprüfungen werden die Prüfungen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Beispiel: Bürokaufmann/frau, IT-Systemelektroniker/in, Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk) bezeichnet. Die Unterschiede zwischen den beiden Prüfungsformen sind marginal.

¹ Da die Unterschiede zwischen der Gesellen- und der Abschlussprüfung marginal sind, wird im weiteren auf die Doppelnennung verzichtet. Alle auf die Gesellenprüfung zutreffenden Informationen gelten – bis auf wenige Ausnahmen – somit auch für die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

■ ZUSAMMENSETZUNG UND BERUFUNG DER PRÜFUNGAUSSCHÜSSE

3. Frage: Aus welchen Personen setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen?

Antwort: Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Davon muss ein Prüfer die selbständigen Handwerker vertreten, einer die Arbeitnehmer und einer die Berufsschullehrer. Da die Prüfungsausschüsse im Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf grundsätzlich aus drei Mitgliedern bestehen, prüfen demzufolge immer ein Vertreter der selbständigen Handwerker, ein Arbeitnehmersvertreter und ein Lehrersvertreter. Diese drei Personen wählen einen Prüfungsausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle drei Prüfungsausschussmitglieder können einen oder mehrere Stellvertreter haben.
Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
(→ sachkundig und geeignet: Siehe Frage 4).

4. Frage: Was heißt „sachkundig“ und „geeignet“?

Antwort: „Sachkundig“ bedeutet, dass ein breites Fachwissen in Bezug auf ein bestimmtes Prüfungsgebiet vorhanden sein muss. Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben.

„Geeignet“ ist, wer die prüfungspädagogischen Fähigkeiten besitzt, die im Hinblick auf Aufgabe und Verantwortung über eine Sachkunde hinaus von einem Prüfer verlangt werden müssen. Darunter ist zum Beispiel Verantwortungsbewußtsein, persönliche Integrität, Gerechtigkeitsinn und Urteilsvermögen zu verstehen

5. Frage: Wie wird man Prüfungsausschussmitglied, und wie lange dauert die Amtszeit?

Antwort: Die Handwerkskammer beruft die Prüfer auf Vorschlag der Innungen, der Gewerkschaften (bzw. der Gesellenvertreter der Vollversammlung) und der Schulen (bzw. der Schulaufsichtsbehörden)

Für Ausschüsse einer Innung werden die Prüfer, die aus der Gruppe der selbständigen Handwerker kommen, auf der Innungsversammlung gewählt. Die Arbeitnehmersvertreter werden von dem Gesellenausschuss gewählt.

Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses kann bis zu fünf Jahre betragen; der Ausschuss kann aber auch für eine kürzere Zeit berufen werden.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form verzichtet.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

B) FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

■ ZUSTÄNDIGKEIT DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

6. Frage: Welcher Prüfungsausschuss ist für welche Auszubildende zuständig?

Antwort: Die Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses wird bei der Bestellung (Errichtung) des Ausschusses und der Berufung der Prüfer festgelegt. Grundsätzlich ist derjenige Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ausbildungsvertrag registriert wurde. Da nicht in jedem Bezirk (bei jeder Innung) für jeden Ausbildungsberuf ein Prüfungsausschuss besteht, gibt es auch überregionale Prüfungsausschüsse. Welcher Prüfungsausschuss im Einzelfall zuständig ist, erfahren Sie bei Ihrer Kreishandwerkerschaft oder der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer. (→ Adressen: Siehe Kapitel IV).

Für Prüfungskandidaten, die sich ohne einen Lehrvertrag - also als sog. „Externe“ - zur Prüfung anmelden, ist grundsätzlich derjenige Prüfungsausschuss zuständig, in dessen (Innungs-)Bezirk der Wohnsitz des Prüfungskandidaten liegt. (→ externe Anmeldung: Siehe Frage 22).

7. Frage: Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem zuständigen Prüfungsausschuss abgelegt werden?

Antwort: In Ausnahmefällen kann der Prüfungskandidat freigestellt werden, um seine Prüfung vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen. Für eine Freistellung müssen wichtige Gründe, wie zum Beispiel ein begründeter Befangenheitsverdacht vorliegen. Es muss sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Prüfungsausschuss der Freistellung zustimmen und ein Antrag mit Darlegung der Gründe bei der Handwerkskammer eingereicht werden. (→ Befangenheit: Siehe Frage 35).

■ ORGANISATIONSFRAGEN DER PRÜFUNGEN

8. Frage: Wann finden die Prüfungen statt?

Antwort: Es gibt keine einheitlichen Termine, an denen alle Prüfungen stattfinden. Die Handwerkskammer veröffentlicht jedoch einmal im Jahr die Prüfungstermine für diejenigen Ausbildungsberufe, in denen überregional einheitliche Prüfungen stattfinden. Als Beispiele seien genannt: Maler und Lackierer, Elektroniker oder Kfz.-Mechatroniker.

In den meisten handwerklichen Ausbildungsberufen werden Prüfungen nicht einheitlich überregional durchgeführt. Hier bestimmt die Geschäftsstelle des lokalen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Termin. Er kann dort erfragt werden.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

Grundsätzlich finden Gesellenprüfungen zwei Mal im Jahr statt. Die Prüfungen müssen im Winter bis zum 31. Januar und im Sommer bis zum 31. Juli durchgeführt werden.

Zu einer Prüfung werden alle Auszubildenden eingeladen, die sich im letzten Lehrjahr befinden und deren Lehrvertrag nicht später als **zwei Monate** nach dem Prüfungstermin endet.

9. Frage: Wer meldet den Prüfungskandidaten zur Prüfung an?

Antwort: Bei einem bestehenden Ausbildungsverhältnis meldet der Ausbilder (Betrieb) nach Aufforderung durch die geschäftsführende Stelle (Innung/Kreis-Handwerkerschaft oder Handwerkskammer) seinen Lehrling zu den Prüfungen an.

In allen anderen Fällen muss der Prüfling sich selber anmelden.

10. Frage: Welche Unterlagen müssen bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden?

Antwort: Mit der Aufforderung zur Anmeldung durch die geschäftsführende Stelle wird dem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt, welche Unterlagen einzureichen sind. Grundsätzlich sind dies:

- Die Berichtshefte,
- das Zwischenprüfungszeugnis bzw. das Zeugnis über Teil 1 der Gesellenprüfung,
- die Bescheinigungen über die Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungen (wenn vorgeschrieben),
- das letzte Berufsschulzeugnis und
- eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages.

Neben diesen Unterlagen kann die geschäftsführende Stelle im Einzelfall auch weitere Unterlagen anfordern.

■ PRÜFUNGSKOSTEN

11. Frage: Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Prüfung an?

Antwort: In der Zwischen- wie Gesellenprüfung fallen **Prüfungsgebühren** und – je nach Ausbildungsberuf und Aufgabenstellung – **Zusatzkosten** an. Zusatzkosten können beispielsweise Materialkosten sein, die für die Prüfungsaufgaben benötigt werden und die der Prüfungsausschuss vorhält. Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Düsseldorf. In dem dort vorgegebenen Rahmen kann jede Geschäftsstelle eines Prüfungsausschusses (Innung/Kreis-Handwerkerschaft oder Handwerkskammer) die Gebühren festsetzen – immer jedoch in Abhängigkeit vom Aufwand der Prüfung.

Die Gebühren für die Zwischenprüfungen im Kammerbezirk Düsseldorf

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

(Stand September 2006) können zwischen 100 - 200 €, für die Gesellenprüfungen zwischen 150 - 300 € liegen. Die einzelnen Prüfungsgebühren und die möglicherweise erhobenen Zusatzkosten erfahren Sie bei der Innung/Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer. (→ Adressen: Siehe Kapitel IV).

Bei einer gestreckten Gesellenprüfung richten sich die Gebühren für den Teil 1 nach denen der Zwischenprüfung und für den Teil 2 nach denen der Gesellenprüfung.

12. Frage: Wer bezahlt die Prüfungskosten (Prüfungsgebühren und Zusatzkosten)?

Antwort: Besteht ein Ausbildungsvertrag müssen die Prüfungskosten vom Ausbildungsbetrieb gezahlt werden. Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfungen. Möchte ein Prüfungskandidat als „Externer“ (ohne Ausbildungsvertrag) an einer Prüfung teilnehmen, muss er die anfallenden Gebühren und Kosten selber tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Auszubildende nach nicht bestandener Gesellenprüfung seinen Ausbildungsvertrag nicht verlängert (siehe Frage 46).

13. Frage: Wer bezahlt bzw. stellt das Material und die Werkzeuge für die Prüfungen?

Antwort: Der Ausbildende (Betrieb) ist verpflichtet, dem Auszubildenden alle notwendigen Werkzeuge und Werkstoffe/Materialien für die Prüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 14 Berufsbildungsgesetz – BBiG). Die für die Prüfung notwendigen Werkzeuge und Werkstoffe/Materialien werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bei der Einladung zur Prüfung bekannt gegeben. Die Werkstoffe/Materialien müssen grundsätzlich am Ort der Prüfung zur Verfügung stehen, so dass der Ausbildende (Betrieb) auch mögliche Transportkosten tragen muss – es sei denn die entsprechenden Werkstoffe/Materialien werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses gestellt und dann als Zusatzkosten berechnet (→ Eigentum am Gesellenstück siehe Frage 16).

14. Frage: Wer bezahlt die möglicherweise anfallenden Fahrt- oder Übernachtungskosten für die Prüfung?

Antwort: Hierbei ist zu unterscheiden: Die **Zwischenprüfung** ist ein von der Ausbildungsordnung vorgeschriebener Teil der Ausbildung, der für den Lehrling verpflichtend ist. Aus diesem Grund muss der Ausbildungsbetrieb die Fahrtkosten tragen, soweit sie die normalen Fahrtkosten des Auszubildenden zu seinem Ausbildungsbetrieb übersteigen.

Die **Gesellenprüfung** wiederum ist **nicht** Bestandteil der Ausbildung sondern eine freiwillige Leistung des Auszubildenden. Aus diesem Grund muss der Prüfungsteilnehmer für Fahrt- oder Übernachtungskosten grundsätzlich selber aufkommen. Abweichende Vereinbarungen mit dem Ausbilder (Betrieb) sind jedoch zulässig.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

15. Frage: Muss der Auszubildende für die Zeit der Prüfung freigestellt werden?

Antwort: Ja! Der Ausbilder (Betrieb) muss den Auszubildenden für die Zwischen- und Gesellenprüfung freistellen. Dies gilt für alle Teile der Prüfungen. Der Prüfungszeitraum umfasst alle notwendigen Zeiten, wie Wege-, Warte- oder auch Umkleidezeiten.

Jugendlichen Auszubildenden (unter 18 Jahre) sind darüber hinaus an dem der Gesellenprüfung vorausgehenden Arbeitstag freizustellen (Vorschrift des Jugendarbeitsschutzgesetzes § 10 Abs. 1 Nr. 2).

■ EIGENTUM AM GESELLENSTÜCK

16. Frage: Wem gehört das Gesellenstück?

Antwort: Es gibt diesbezüglich keine klare Regelung, so dass diese Frage in jedem Einzelfall gesondert beantwortet werden muss. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sich nicht automatisch ein Eigentumsanspruch des Ausbilders (Betriebes) herleiten lässt, weil dieser die notwendigen Materialien und Werkzeuge für die Prüfung stellen muss (§ 14 Berufsbildungsgesetz - BBiG). Aber auch ein Eigentumsanspruch des Prüfungskandidaten lässt sich nicht ohne weiteres durch die Verarbeitung des Materials (§ 950 BGB) begründen. Es muss in jedem Einzelfall beurteilt werden, wie hoch der Wert des Materialeinsatzes und der Wert der Verarbeitung ist.

Um dieser schwierigen Lage aus dem Weg zu gehen, ist es sinnvoll, **frühzeitig** zu vereinbaren, wer das Eigentum an dem Gesellenstück erwerben soll.

17. Frage: Wer kann die Prüfungen ablegen?

Antwort: Die **Zwischenprüfung muss** jeder Auszubildende ablegen. Die **Gesellenprüfung kann** der Auszubildende bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach vollendeter Lehrzeit ablegen.

(→ Zulassungsvoraussetzungen: Siehe Frage 18).

Bei der **gestreckten Gesellenprüfung** führt nur das Ablegen beider Prüfungsteile zu einem Berufsabschluss. Die Gesellenprüfung beginnt mit dem Teil 1, zu dem ebenfalls eine Zulassung erforderlich ist.

Wer keinen Ausbildungsvertrag besitzt aber schon über einige Jahre in dem Beruf tätig ist oder anderweitig Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann, kann als ‚Externer‘ ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden.

(→ „Externen“ Prüfung: Siehe Frage 22).

■ ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

18. Frage: Welches sind die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen?

Antwort: Für die **Zwischenprüfung** gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen.
Für die **Gesellenprüfung** sind diese Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben:

Auszubildende müssen

- die Ausbildungszeit zurückgelegt (in der Regel 3 bzw. 3 1/2 Jahre),
- an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen,
- die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt und
- einen eingetragenen Berufsausbildungsvertrag haben.

Für die **gestreckte Gesellenprüfung** gelten diese Zulassungsvoraussetzungen, mit Ausnahme der Ablegung der Zwischenprüfung, schon im Zulassungsverfahren zu Teil 1. Es gibt zwei Zulassungsverfahren, vor Teil 1 und vor Teil 2.

Der oben genannten Kriterienkatalog ist abschließend. Es dürfen keine darüber hinausgehenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

19. Frage: Was bedeutet „Zurücklegen der Ausbildungszeit“? Und: Gefährden hohe Fehlzeiten die Zulassung zur Gesellenprüfung?

Antwort: Die Ausbildungszeit muss nicht nur kalendarisch abgelaufen sein. Es muss tatsächlich Ausbildung stattgefunden haben und das Ausbildungsziel erreicht worden sein. Dies bedeutet, dass hohe Fehlzeiten des Auszubildenden die Zulassung zur Gesellenprüfung gefährden, da in diesen Zeiten keine Ausbildung stattgefunden haben kann. Bei Fehlzeiten ab 15-20 % an der gesamten Ausbildungszeit ist die Zulassung gefährdet und der Prüfungsausschuss muss sich die Ausbildungsleistungen des Kandidaten genauer ansehen. Zur Ausbildungszeit zählt die betriebliche, schulische sowie die überbetriebliche Ausbildung.

Bei Fehlzeiten spielt es im übrigen **keine** Rolle, ob jemand ‚unentschuldig‘ oder beispielsweise auf Grund einer vom Arzt attestierten längeren Krankheit gefehlt hat.

Zu beachten ist bei diesem Zulassungskriterium, dass zu einer Prüfung auch die Auszubildenden eingeladen werden, deren Ausbildungsvertrag bis zu zwei Monaten nach dem Prüfungstermin endet.

20. Frage: Was ist unter „vorgeschriebene Führung der Berichtshefte“ zu verstehen?

Antwort: Die Berichtshefte sind in Form von Ausbildungsnachweisen zu führen. Das heißt: Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung muss vom Auszubildenden in einer Tagesübersicht stichwortartig, zeitnah und regelmäßig dokumentiert werden. Dies gilt für die Ausbildung im Betrieb, im Berufs-

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

kolleg und bei der überbetrieblichen Unterweisung. Der Ausbilder (Betrieb) muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig - mindestens monatlich - prüfen und abzeichnen. Diese Dokumentation hat in sauberer Form zu erfolgen.

Keine Zulassungsvoraussetzung sind fachliche Berichte, die der Ausbilder (Betrieb) neben dem Ausbildungsnachweis fordern kann. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass der Auszubildende die Nachweise in einem bestimmten Heft führt.

Der Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer Düsseldorf hat eine Empfehlung zur Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise herausgegeben, die jeder Kreishandwerkerschaft vorliegt (Empfehlung zur Berichtsheftsführung: Siehe Kapitel V). Sie ist außerdem unter der Internetadresse der Handwerkskammer Düsseldorf einzusehen: www.hwk-duesseldorf.de/ausbild; dort findet sich auch das Muster eines Ausbildungsnachweises).

21. Frage: Kann man auch vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden?

Antwort: Ja. Es gibt die Möglichkeit der sog. **vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung**. Hat ein Lehrling während der Ausbildung überdurchschnittliche Leistungen erbracht, kann er beantragen, die Gesellenprüfung ein halbes Jahr früher (bzw. einen Prüfungstermin vorher) abzulegen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass

- der Durchschnitt der Schulnoten in den prüfungsrelevanten Fächern nicht schlechter als 2,49 ist.
- Außerdem muss der Ausbilder (Betrieb) dem Lehrling überdurchschnittlich gute Leistungen bescheinigen.

Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu beachten ist, dass die Zwischenprüfung nur als Gradmesser dienen kann. Bei einer erheblich Abweichung sollten positive oder negative Beurteilungen des Ausbildungsbetriebes hinterfragt werden.

Die „vorzeitige Zulassung“ ist zu unterscheiden von der **Verkürzung der Ausbildungszeit**. Die Ausbildungszeit kann bei Abschluss des Ausbildungsvertrages aufgrund von Vorkenntnissen oder erreichten Schulabschlüssen um bis zu 12 Monate verkürzt werden. Eine vorzeitige Zulassung aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen ist auch bei einer verkürzten Ausbildungszeit grundsätzlich möglich.

Über die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung und eine Verkürzung der Ausbildungszeit hat die Handwerkskammer Düsseldorf eine Richtlinie erlassen (Richtlinie: Siehe Kapitel V). Die Richtlinie ist auch unter der Internetadresse: www.hwk-duesseldorf.de/ausbild zu finden.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

22. Frage: Kann man auch zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn man keine Ausbildung absolviert hat?

Antwort: Der Regelfall ist die Zulassung nach erfolgter Ausbildung. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit als sog. "Externer" seine Gesellenprüfung abzulegen. Um als Externer zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat mindestens das Eineinhalbfache der (für den in Frage kommenden Beruf) vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig gewesen sein oder durch andere Nachweise darlegen, dass seine Fertigkeiten und Kenntnisse eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen werden vom Prüfungsausschuss überprüft, der dann über die Zulassung entscheidet. Da bei dieser Form der Zulassung jeder Einzelfall anders zu bewerten ist, empfiehlt sich zunächst eine Beratung bei der örtlichen Kreishandwerkerschaft oder Handwerkskammer. (→ Adressen: Siehe Kapitel IV).

Bei einem Beruf, der eine gestreckte Gesellenprüfung vorsieht, werden im Fall einer „Externenprüfung“ beide Prüfungsteile nacheinander bzw. im Laufe eines halben Jahres zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt.

23. Frage: Wer entscheidet, ob ein Kandidat zur Gesellenprüfung zugelassen wird?

Antwort: Der zuständige **Prüfungsausschussvorsitzende** überprüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Hat er keine Bedenken, spricht er die Zulassung aus. Will er einen Zulassungsantrag auf Grund fehlender Voraussetzungen ablehnen, muss er diese Entscheidung zusammen mit den beiden anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses fällen. Im Falle der Zulassung erhält der Prüfungskandidat eine Einladung zur Prüfung.

24. Frage: Was passiert bei einer Nicht-Zulassung?

Antwort: Wird die Zulassung vom gesamten Prüfungsausschuss abgelehnt, erhalten der Ausbilder (Betrieb) und der Prüfungskandidat einen Bescheid darüber. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Dies bedeutet, dass der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einlegen kann. In diesem Widerspruch soll er die Gründe aufführen, warum er die Entscheidung des Prüfungsausschusses für falsch (rechtswidrig) hält. Auf den Widerspruch hin wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses von der geschäftsführenden Stelle überprüft. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist der Kandidat zur Prüfung zuzulassen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, erlässt die Handwerkskammer als Widerspruchsbehörde einen sog. Widerspruchsbescheid. Auch dieser enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts ist in dem Widerspruchsbescheid genannt.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

■ ABLAUF DER PRÜFUNGEN

25. Frage: Wie laufen die Prüfungen ab, und was kann abgeprüft werden?

Antwort: Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine **Ausbildungsverordnung**. Diese regelt die Struktur der Zwischen- und Gesellenprüfung und was inhaltlich gefordert werden kann.

Außerdem regelt die **Gesellenprüfungsordnung** der Handwerkskammer Düsseldorf das Verfahren der Prüfung. Auch dieser Text ist im Internet veröffentlicht. (www.hwk-duesseldorf.de/ausbild).

Grundsätzlich besteht jede Prüfung aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Prüfungsteil. Der theoretische (schriftliche) Teil wird in den meisten Ausbildungsberufen in den Fällen durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn die Noten im schriftlichen Teil zum Bestehen der Prüfung nicht ausreichen (→ Mündliche Ergänzungsprüfung; Siehe Frage 40).

26. Frage: Wo finden die Prüfungen statt ?

Antwort: Den Ort der Prüfung legt der Prüfungsausschuss zusammen mit der geschäftsführenden Stelle fest. Er ist von Ausbildungsberuf zu Ausbildungsberuf unterschiedlich. Prüfungen können in handwerkseigenen Lehrwerkstätten, Schulen aber auch Betrieben stattfinden. Der Prüfling bekommt den Ort der Prüfung in der Einladung mitgeteilt.

27. Frage: Wer erstellt die Prüfungsaufgaben?

Antwort: Werden in einem Ausbildungsberuf überregionale Prüfungen durchgeführt, werden die Aufgaben meist von einem zentralen Aufgabenerstellungsausschuss, zum Beispiel beim Fachverband, erstellt. So werden beispielsweise für Elektroniker, Kfz-Mechatroniker oder Maler in ganz NRW einheitliche Prüfungen durchgeführt. In anderen Gewerken erstellt der örtliche Prüfungsausschuss die Aufgaben selbst. Die Aufgabenerstellung muss dabei immer die Vorgaben der Ausbildungsverordnung einhalten.

Der Aufgabenerstellungsausschuss muss – wie der Gesellenprüfungsausschuss – mit mindestens einem Arbeitnehmer-, einem Arbeitgeber- und einem Lehrervertreter besetzt sein.

C) FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

■ NICHTTEILNAHME AN DER PRÜFUNG

28. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer krank wird?

Antwort: Erkrankt der Prüfungskandidat **vor Beginn der Prüfung**, muss er umgehend die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von der Krankheit in Kenntnis

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

setzen und ein entsprechendes ärztliches Attest einreichen. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch! Der Kandidat wird zum nächsten Termin erneut eingeladen.

Erkrankt der Teilnehmer **während der Prüfung**, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegt. Dieses Attest muss der zuständigen Stelle umgehend vorgelegt werden. Die Prüfung wird dann beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt.

Erbringt der Teilnehmer kein ärztliches Attest, zählt der Prüfungsversuch als **nicht** bestanden!

29. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungskandidat am Tag der Prüfung nicht erscheint?

Antwort: Hier ist zu unterscheiden, ob der Prüfungskandidat entschuldigt (z.B. mit ärztlichem Attest) oder ob er unentschuldigt fehlt. Hat er eine nachgewiesene und begründete Entschuldigung, kann er von der Prüfung zurücktreten, so dass der Versuch nicht zählt.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als **nicht** bestanden.

30. Frage: Was passiert, wenn der Auszubildende zu spät zur Prüfung erscheint?

Antwort: Kommt der Auszubildenden mit einer unwesentlichen Verspätung, kann er ohne weiteres mit der Prüfung beginnen. Die verlorene Zeit muss ihm jedoch nicht gutgeschrieben werden.

Kommt der Auszubildende mit einer erheblichen Verspätung, ist zu prüfen, ob er noch in den Prüfungsablauf integriert werden kann. Sollte dies für einen bestimmten Prüfungsteil nicht der Fall sein, da dieser schon abgeschlossen ist, oder er andere Prüflinge stören oder behindern würde, kann er diesen Teil nicht mehr ablegen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das Zuspätkommen entschuldigt oder unentschuldigt ist. Hat er eine Entschuldigung und kann dies nachweisen, kann der versäumte Prüfungsteil nachgeholt werden, soweit diese Möglichkeit eingeräumt werden kann. Bei unentschuldigtem Zuspätkommen, wird der nicht mehr durchführbare Teil mit 0 Punkten bewertet.

31. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung abbricht?

Antwort: Wird der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung krank und kann er dies durch ein Attest belegen, so gilt die Prüfung als unterbrochen und kann beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden.

Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung unentschuldigt ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden; schon erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

■ SCHWANGERSCHAFT UND PRÜFUNG

32. Frage: Was passiert, wenn zur Zeit der Prüfung eine Schwangerschaft besteht?

Antwort: Die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes gelten zwar grundsätzlich nicht für die Gesellenprüfung, da sie keine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist. Eine Auszubildende, für die mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote gelten, muss jedoch für die Prüfung ärztlich bescheinigen können, dass sie die in der Prüfung geforderten Tätigkeiten trotz des Mutterschutzes ausführen darf. Ansonsten kann sie an der Prüfung nicht teilnehmen.

■ BERECHTIGTE BELANGE VON BEHINDERTEN UND BEEINTRÄCHTIGTEN

33. Frage: Kann behinderten oder beeinträchtigten Prüfungsteilnehmern geholfen werden?

Antwort: Wenn eine Behinderung oder Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Zulassung ärztlich nachgewiesen ist, wird der Prüfungsausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten die gesundheitlichen Nachteile auszugleichen versuchen. Hier kann z.B. eine Zeitverlängerung, großzügigere Pausen oder eine Schreibhilfe gewährt werden. Es sind jedoch die gleichen Prüfungsaufgaben wie bei nicht-behinderten Prüfungskandidaten zu lösen. Da jeder Einzelfall anders zu bewerten ist, ist es wichtig, sich **frühzeitig** an den zuständigen Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle (Innung/Kreishandwerkerschaft bzw. Handwerkskammer) zu wenden. Der Prüfungsausschuss kann allerdings nur dann Hilfsmittel erlauben oder eine Zeitverlängerung gestatten, wenn ein **ärztliches Attest**, das die Behinderung oder Beeinträchtigung zum Prüfungszeitpunkt feststellt, vorliegt.

34. Frage: Können Prüfungskandidaten mit schlechten Deutschkenntnissen Übersetzungshilfen beantragen?

Antwort: Nein. Defizite in der deutschen Sprache stellen **keine** Behinderung oder Beeinträchtigung im Sinne der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes dar. Die Prüfungssprache ist Deutsch, und es gehört zur Prüfungsleistung des Auszubildenden, sich in dieser Sprache entsprechend ausdrücken zu können.

■ BEFANGENHEIT UND TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

35. Frage: Wann trifft eine Befangenheit zu?

Antwort: Bei der Zulassung und Prüfung darf als Prüfer nicht mitwirken, wer Angehöriger (Verwandter) eines Prüfungskandidaten ist. Betriebliche Ausbilder dürfen – soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern – bei der Prüfung von eigenen Auszubildenden ebenfalls nicht teilnehmen.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

Die einzelnen Befangenheitstatbestände sind in der Gesellenprüfungsordnung aufgeführt. Sie kann unter www.hwk-duesseldorf.de/ausbild abgerufen werden.

36. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfer für befangen hält?

Antwort: Ergibt sich die Besorgnis der Befangenheit schon **vor Beginn der Prüfung**, sollte vom Prüfungskandidat umgehend ein Befangenheitsantrag bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Innung/Kreishandwerkerschaft bzw. Handwerkskammer) gestellt werden. Diese entscheidet, ob eine Befangenheit tatsächlich zu befürchten ist. Ist dies der Fall, kann der entsprechende Prüfer ausgetauscht werden. Sollte die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem gesamten Prüfungsausschuss bestehen, kann der Prüfling seine Prüfung vor einem anderen Ausschuss im Kammerbezirk ablegen.

Stellt sich die Besorgnis der Befangenheit erst **zu Beginn der Prüfung** heraus, muss der Prüfungsausschuss vor Ort entscheiden, ob ein (oder mehrere) Prüfer ausgetauscht werden muss (müssen).

Wird die Besorgnis der Befangenheit nicht bis zum Beginn der Prüfung mitgeteilt, kann der Prüfling sich später nicht mehr darauf berufen!

37. Frage: Was sind die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen?

Antwort: Eine **Täuschungshandlung** begeht, wer die Prüfungsaufgaben unter Benutzung unerlaubter Hilfsmittel löst. Dies kann das Abschreiben beim ‚Nachbarn‘ oder aus einem Lehrbuch sein, das Mitführen von Lösungshilfen oder andere unerlaubte Tätigkeiten. Wird der Prüfling bei einer Täuschungshandlung überführt - sei es während der Prüfung oder im Anschluss daran - kann dies je nach Schwere der Täuschungshandlung verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen. Diese können von der Bewertung einer einzelnen Aufgabe mit null Punkten bis hin zu dem Ausschluss von der Prüfung reichen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens.

Ein **Ordnungsverstoß** liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Prüfling sich nicht an die Anweisungen des Prüfungsausschusses hält, Sicherheitsvorschriften nicht beachtet oder die Prüfung anderweitig stört. Solche Verstöße können die gleichen Konsequenzen wie Täuschungshandlungen nach sich ziehen.

■ PFLICHTEN DES PRÜFUNGSKANDIDATEN

38. Frage: Welche Pflichten hat der Prüfungsteilnehmer gegenüber dem Prüfungsausschuss?

Antwort: Der Prüfungsteilnehmer muss sich auf Bitten des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Prüfungsaufsicht ausweisen. Bei Fragen zu seinem Gesundheitszustand muss der Teilnehmer dem Prüfungsausschuss wahrheitsgemäß Auskunft geben. Er muss den Weisungen des Prüfungsausschusses

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

Folge leisten und insbesondere vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Diese Maßnahmen dienen der ordnungsgemäßen Durchführung einer Prüfung, für die der Prüfungsausschuss die Verantwortung trägt.

■ ANWESENDHEIT BEI PRÜFUNGEN

39. Frage: Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?

Antwort: Die Prüfungen sind grundsätzlich **nicht** öffentlich. Das heißt: außer den Prüflingen, den zu der Prüfung eingeladenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls notwendigen Aufsichtspersonen darf niemand anwesend sein. Ausnahmen sind dann möglich, wenn neue Prüfer eingearbeitet werden oder Vertreter der Handwerkskammer oder anderen Aufsichtsbehörden die Prüfungen kontrollieren. Bei der Bewertung der Arbeiten dürfen jedoch lediglich die drei eingeteilten Prüfer mitwirken.

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

40. Frage: Wann wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt?

Antwort: Die meisten Ausbildungsordnungen sehen vor, dass die theoretische Prüfung durch eine mündliche Prüfung ergänzt wird, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Dies soll auf Antrag des Auszubildenden oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses geschehen. Um jedoch die Chancengleichheit aller Prüflinge zu wahren, muss der Prüfungsausschuss jeden Prüfling einladen, der durch eine mündliche Prüfung noch die Chance hat, zumindest den theoretischen Prüfungsteil zu bestehen. Auch wenn diese Chance nur rechnerisch besteht.

D) FRAGEN AM ENDE DER PRÜFUNG

■ BEWERTUNG UND BESTEHENSREGELUNGEN

41. Frage: Wie werden die Prüfungsarbeiten bewertet?

Antwort: Jede Prüfungsarbeit wird von allen drei eingeteilten Prüfern bewertet. Dabei bewertet zunächst jeder Prüfer individuell. Das Gesamtergebnis wird im Anschluss daran durch den gesamten Prüfungsausschuss festgestellt. Die Prüfer müssen ihr jeweils ermitteltes Prüfungsergebnis anhand nachvollziehbarer und vorab vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegter Kriterien feststellen.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

42. Frage: Wann ist eine Zwischen- bzw. Gesellenprüfung bestanden?

Antwort: Eine **Zwischenprüfung** kann grundsätzlich nicht bestanden werden. Sie dient lediglich als Lernstandskontrolle. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist allerdings eine Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung. Ob eine **Gesellenprüfung** bestanden ist, hängt von den Vorschriften der jeweiligen Ausbildungsverordnung ab. Die Ausbildungsordnung schreibt vor, welche Noten erreicht werden müssen und wie die verschiedenen Prüfungsbereiche und -fächer untereinander gewichtet werden. Für alle Ausbildungsberufe gilt jedoch, dass sowohl der theoretische (schriftliche) als auch der praktische Prüfungsteil mit mindestens ausreichend (4) benotet werden müssen, um die Prüfung insgesamt zu bestehen.

Bei einer **gestreckten Gesellenprüfung** steht das Prüfungsergebnis erst nach der Zusammenfassung beider Prüfungsteile fest. Auch hier gibt die Ausbildungsordnungen die Bestehensregel und den Prozentsatz, zu dem der Teil 1 in das Gesamtergebnis einfließt, vor.

43. Frage: Wann und wem wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt?

Antwort: Das Ergebnis der **Zwischenprüfung** wird dem Ausbildungsbetrieb einige Zeit nach dem Ende der Prüfung mitgeteilt. Der Auszubildende erhält ein Zwischenprüfungszeugnis.

Unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der **Gesellenprüfung** erhält der Prüfling eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Diese Bescheinigung ergeht vorbehaltlich des Prüfungszeugnisses. Sie ist dem Ausbildenden unverzüglich vorzulegen. Das Zeugnis wird dem Prüfling durch die geschäftsführende Stelle im Anschluss an die Prüfung zugesandt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Der Ausbildende erhält die Ergebnisse der Gesellenprüfung auf sein Verlangen hin von der zuständigen Stelle.

Wird die Prüfung als **gestreckte Gesellenprüfung** abgelegt, wird dem Auszubildenden das Ergebnis des ersten Teils schriftlich mitgeteilt. Nach Beendigung beider Teile erhält er zunächst eine Bescheinigung, die er dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen hat und dann ein Gesellenprüfungszeugnis. Dem Ausbildenden werden ebenfalls auf sein Verlangen hin die Ergebnisse der beiden Teile mitgeteilt.

44. Frage: Kann der Auszubildende sein Gesellenprüfungszeugnis in einer anderen Sprache bekommen?

Antwort: Ja. Auf Antrag wird das Zeugnis auch in Englisch oder Französisch ausgestellt. Es ist sinnvoll, den Antrag vor der Zeugnisausgabe zu stellen, um eventuelle Kosten zu vermeiden.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

45. Frage: Enthält das Gesellenprüfungszeugnis auch die Noten der Berufsschule?

Antwort: Nein, die Berufsschule stellt ebenfalls ein Zeugnis aus. Der Auszubildende kann aber beantragen, dass seine Berufsschulnote auf das Gesellenprüfungszeugnis aufgenommen wird. In diesem Fall weist das Zeugnis am Ende die Gesamtnote der Berufsschule aus. Auch hier ist es sinnvoll, den Antrag vor Ausstellung des Zeugnisses zu stellen.

46. Frage: Was sind die Folgen einer bestandenen Gesellenprüfung?

Antwort: Hat der Auszubildende die Gesellenprüfung bestanden, endet damit das Ausbildungsverhältnis. Als Datum des Bestehens der Prüfung gilt der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG). Das Ausbildungsverhältnis läuft nicht weiter bis zum möglicherweise im Vertrag vereinbarten späteren Datum und muss auch nicht gekündigt werden. Mit dem Bestehen der Prüfung ist der Auszubildende Geselle und hat Anspruch auf Gesellenlohn. Aus diesem Grund sollte er seinen Ausbildungsbetrieb umgehend von der bestandenen Prüfung in Kenntnis setzen. Erst mit Kenntnis des Ausbildungsbetriebes von der bestandenen Prüfung können Ansprüche aus dem beendeten Ausbildungsverhältnis entstehen.

■ KONSEQUENZEN AUS DEM NICHTBESTEHEN DER GESELLENPRÜFUNG

47. Frage: Was sind die Folgen einer nicht bestandenen Gesellenprüfung?

Antwort: Ist der Auszubildende beim ersten Versuch durchgefallen, hat er Anspruch darauf, die Lehrzeit bei seinem Ausbildungsbetrieb zu verlängern. Er muss dem Betrieb jedoch umgehend mitteilen, ob er verlängern möchte oder nicht. Der Ausbildungsvertrag verlängert sich dann zunächst bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Sollte der Auszubildende diese wiederum nicht bestehen, hat er erneut Anspruch auf eine Verlängerung. In diesem Fall muss der Betrieb den Ausbildungsvertrag noch bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem ursprünglichen Vertragsende, verlängern. Auch dieses Mal muss der Auszubildende seinen Verlängerungswunsch umgehend mitteilen.

Der Ausbildungsbetrieb muss die jeweilige Verlängerung der zuständigen Kreishandwerkerschaft bzw. der Handwerkskammer unverzüglich mitteilen.

Bei einer **gestreckten Gesellenprüfung** ist zu beachten, dass der erste Teil der Prüfung ein unselbständiger Teil ist und daher nicht einzeln wiederholt werden kann. Die Prüfung kann erst nach Abschluss, also nach dem Ablegen beider Teile und der Feststellung des Gesamtergebnisses, wiederholt werden. Dabei könnte es dann grundsätzlich dazu kommen, dass auch der erste Teil wiederholt werden muss.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

48. Frage: Wie oft kann die Gesellenprüfung wiederholt werden?

Antwort: Die Gesellenprüfung kann zweimal wiederholt werden. Insgesamt hat jeder Prüfungskandidat also drei Versuche.

Zu beachten ist: Auch ein unentschuldigtes Fernbleiben der Prüfung gilt als Fehlversuch. Beispiel: Der Prüfungsteilnehmer erkrankt über den Prüfungszeitraum, reicht aber dem Prüfungsausschuss kein ärztliches Attest ein (→ unentschuldigtes Fernbleiben: Siehe Fragen 28, 29).

49. Frage: Muss der Auszubildende weiter zur Berufsschule gehen, wenn er den Ausbildungsvertrag verlängert hat?

Antwort: Ja. Da sich in diesem Fall der Ausbildungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien verlängert, ist der Auszubildende auch weiterhin **berufsschulpflichtig**. Dies ergibt sich auch aus dem Schulpflichtgesetz, das vorgibt, dass die Schulpflicht eben so lange wie das Ausbildungsverhältnis besteht. Sollte der Auszubildende den theoretischen Teil der Prüfung bestanden haben, können im Einzelfall anderweitige Regelungen zwischen dem Ausbilder (Betrieb), der Berufsschule und dem Auszubildenden getroffen werden. Solche ausnahmsweisen Regelungen bedürfen jedoch der Zustimmung aller drei Parteien.

50. Frage: Wer trägt die Kosten der Wiederholungsprüfung?

Antwort: Ist das Ausbildungsverhältnis nach einem Prüfungsfehlerfolg verlängert worden, muss der Auszubildende (Betrieb) auch für die Wiederholungsprüfung(en) die Prüfungsgebühren zahlen und Werkzeuge/Materialien zur Verfügung stellen.

Fand keine Verlängerung der Ausbildung statt, ist der Prüfungsteilnehmer selber kostenpflichtig.

51. Frage: Welche Teile werden in der Wiederholungsprüfung erneut geprüft?

Antwort: Grundsätzlich brauchen ausreichende Leistungen nicht wiederholt zu werden. Dies gilt jedoch nur für in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen. Auf dem Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche Teile nicht wiederholt werden müssen. Sollte der Prüfungsteilnehmer trotz einer ausreichenden Note den speziellen Prüfungsteil wiederholen wollen, kann er dies auf Antrag hin tun. Zu beachten ist jedoch, dass er sich in diesem Fall sowohl verbessern als auch verschlechtern kann.

Bei einer **gestreckten Gesellenprüfung** kann es dazu kommen, dass auch der erste Teil zu wiederholen ist. Dieser kann nur als Gesamtheit wiederholt werden. Sollte ein Fachgespräch zu wiederholen sein, kann dies immer nur in Verbindung mit einer Arbeitsaufgabe, auf die es sich bezieht, wiederholt werden.

Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen gilt jedoch nur, wenn sich der Prüfungsteilnehmer **innerhalb von zwei Jahren** erneut zur Prüfung anmeldet.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

■ WIDERSPRUCHSVERFAHREN GEGEN DAS PRÜFUNGSVERFAHREN UND -ERGEBNIS

52. Frage: Was kann der Prüfungsteilnehmer tun, wenn er mit der Durchführung der Gesellenprüfung oder ihrer Bewertung nicht einverstanden ist?

Antwort: Das **Gesellenprüfungszeugnis** ist ein Verwaltungsakt und enthält daher eine sog. Rechtsbehelfsbelehrung. Das heißt: der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch einlegen und somit ein Widerspruchsverfahren in Gang setzen (→ Widerspruchsverfahren: Siehe Frage 54). Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden, denn nur so können die einzelnen Kritikpunkte überprüft werden. Außerdem hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies muss er bei der geschäftsführenden Stelle beantragen, die dann einen Termin vorschlägt.

Gegen das Ergebnis der **Zwischenprüfung** ist kein Widerspruch möglich. Sie ist lediglich eine Lernstandskontrolle und kann demzufolge nicht wiederholt werden. Auch gegen den Teil 1 einer **gestreckten Gesellenprüfung** kann kein Widerspruch eingelegt werden. Er ist nur ein Teil der Gesamtprüfung.

53. Frage: Kann der Auszubildende seine Prüfungsakten auch einsehen, ohne Widerspruch einzulegen?

Antwort: Ja. Der Anspruch auf Akteneinsicht ist unabhängig von einem Widerspruchsverfahren. Er besteht sowohl bei der Zwischenprüfung als auch bei der Gesellenprüfung. Bei einer gestreckten Prüfung besteht ein Anspruch erst nach Ablegung beider Prüfungsteile, da erst dann die Prüfung beendet ist. Es kann jedoch im Einzelfall ratsam sein, auch nach dem ersten Teil eine Einsichtnahme zu gewähren.

54. Frage: Was passiert in einem Widerspruchsverfahren?

Antwort: Zunächst setzt sich der Prüfungsausschuss bzw. die geschäftsführende Stelle mit dem Widerspruch auseinander und überprüft die erhobenen Vorwürfe. Dabei ist auch der Widerspruchsführer (Prüfling) anzuhören. Sollte der Widerspruch begründet sein, wird ihm abgeholfen. Das heißt, dass Fehler entweder korrigiert werden oder die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufgehoben wird. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für unbegründet, leitet sie ihn weiter an die Handwerkskammer, die als Widerspruchsbehörde fungiert. Diese überprüft nun ihrerseits das Prüfungsverfahren. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch des Prüflings doch begründet ist, wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufgehoben. Hält sie den Widerspruch aber ebenfalls für unbegründet, weist sie ihn mit einem formellen Widerspruchsbescheid zurück. Hiergegen hat der Prüfling die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage zu erheben. Die Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts ist in dem Widerspruchsbescheid genannt.

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

55. Frage: Wann bekommt der Auszubildende seinen Gesellenbrief?

Antwort: Der Gesellenbrief wird entweder gleichzeitig mit dem Zeugnis übersandt oder bei der Lossprechungsfeier übergeben.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

56. Frage: Wie lange müssen die Prüfungsunterlagen aufbewahrt werden?

Antwort: Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die praktischen Prüfungsarbeiten werden nicht aufbewahrt. Eine Aufbewahrung empfiehlt sich eventuell, falls der Prüfling nach der Prüfung direkt Widerspruch einlegt. Vielfach ist eine Aufbewahrung jedoch gar nicht möglich.

Die Niederschriften über den Prüfungsverlauf sind zehn Jahre aufzubewahren.

VERLUST VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN

57. Frage: Was passiert, wenn das Prüfungszeugnis oder der Gesellenbrief verloren gegangen sind?

Antwort: Bei Verlust des Zeugnisses kann man bei der zuständigen Stelle (Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaften/Innungen) einen Registerauszug erhalten, der die Prüfung und die Noten bestätigt. Für einen verloren gegangenen Gesellenbrief stellt die zuständige Stelle auf Antrag eine Zweitschrift aus.

ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN GESELLENZEUGNISSEN

58. Frage: Können ausländische Berufsabschlüsse als Gesellenzeugnisse anerkannt werden?

Antwort: Damit ausländische Zeugnisse und Abschlüsse in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Diese besteht nur für wenige Länder. Spezielle Regelungen gibt es unter anderem für Berufsabschlüsse aus Frankreich, der Schweiz und aus Österreich, sowie aus osteuropäischen Ländern. Generell sollte in jedem Einzelfall bei der Handwerkskammer nachgefragt werden.

IV. WICHTIGE ADRESSEN IM AUSBILDUNGSGESCHEHEN

■ HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Handwerkskammer Düsseldorf

Georg-Schulhoff-Platz 1

40221 Düsseldorf

0211 / 8795-0

Prüfungsabteilung:

0211 / 8795-610

Ausbildungsberatung:

0211 / 8795-632

www.hwk-duesseldorf.de

■ KREISHANDWERKERSCHAFTEN IM REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreishandwerkerschaft Düsseldorf

Klosterstr. 73-75,

40211 Düsseldorf

0211 / 367070

www.kh-duesseldorf.denet.de

Kreishandwerkerschaft Duisburg

Düsseldorfer Straße 166

47053 Duisburg

0203 / 996340

www.kh-net.de/duisburg

Kreishandwerkerschaft Essen

Katzenbruchstraße 71

45141 Essen

0201 / 320080

www.kh-net.de/essen

Kreishandwerkerschaft Kleve

Stechbahn 60

47533 Kleve

02821 / 75520

www.kh-net.de/kleve

Niederrheinische Kreishandwerkerschaft

Westwall 122

47798 Krefeld

02151 / 97780

www.kh-net.de/krefeld

Theodor-Heuss-Platz 5-7

41747 Viersen

02162 / 37070

www.kh-net.de/viersen

IV. WICHTIGE ADRESSEN IM AUSBILDUNGSGESCHEHEN

Kreishandwerkerschaft Mettmann

Emil-Beerli-Straße 10
40822 Mettmann
02104 / 95530
www.kh-net.de/mettmann

Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach

Pescher Straße 115
41065 Mönchengladbach
02161 / 49150
www.kh-net.de/moenchengladbach

Kreishandwerkerschaft Mülheim - Oberhausen

Zunftmeisterstraße 26
45468 Mülheim a.d.R.
0208 / 960040
www.kh-mh.de

Tannenbergstraße 1
46045 Oberhausen
0208 / 824580
www.kh-net.de/oberhausen

Kreishandwerkerschaft Neuss

Oberstraße 18-24
41460 Neuss
02131 / 758770
www.kh-net.de/neuss

Kreishandwerkerschaft Remscheid

Hindenburgstraße 60
42853 Remscheid
02191 / 22005/06
www.handwerk-remscheid.de

Kreishandwerkerschaft Solingen

Heinestraße 5
42651 Solingen
0212 / 22214-0
www.kh-net.de/solingen

Kreishandwerkerschaft des Kreises Wesel

Handwerkerstraße 1
46485 Wesel
0281 / 96262-0
www.kh-net.de/wesel

IV. WICHTIGE ADRESSEN IM AUSBILDUNGSGESCHEHEN

Kreishandwerkerschaft Wuppertal

Hofkamp 148
42103 Wuppertal
0202 / 280900
www.handwerk-wuppertal.de

■ INNUNGEN MIT EIGENER GESCHÄFTSSTELLE

Bäcker-Innung Krefeld

St.-Anton-Str. 208
47798 Krefeld
02151 / 773015
www.baeckerinnung-krefeld.de

Bäcker-Innung Rhein-Ruhr

(Innungsbezirk: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Oberhausen)
Am Kiekenbusch 4
47269 Duisburg
0203 / 710650
www.baecker-innung-rhein-ruhr.de

Baugewerbe-Innung Düsseldorf

Klosterstr. 73-75
40211 Düsseldorf
0211 / 312081
www.baugewerbe-innung-duesseldorf.de

Fleischer-Innung Duisburg

Gelderblomstr. 1 (Schlachthof)
47138 Duisburg
0203 / 422641

Fleischer-Innung Düsseldorf

Spichernstr. 49
40476 Düsseldorf
0211 / 445471
www.fleischerinnung-duesseldorf.de

Fleischer-Innung Essen / Mülheim

Lützwowstr. 10
45141 Essen
0201 / 3200012
www.fleischerinnung-essen-muehlheim.de

Fleischer-Innung Mönchengladbach

Lürriper Str. 131 (Schlachthof)
41056 Mönchengladbach
02161 / 45001

IV. WICHTIGE ADRESSEN IM AUSBILDUNGSGESCHEHEN

Fleischer-Innung Krefeld

Hülser Str. 164 (am Moritzplatz)
47803 Krefeld
02151 / 21583
www.fleischer-innung-krefeld.de

Fleischer-Innung Wuppertal

Viehhofstr. 117 a
42117 Wuppertal
0202 / 421053/54

Innung des Gebäudereiniger-Handwerks

(Innungsbezirk: Essen, Mülheim, Oberhausen)
Alte Bottroper Str. 37
45356 Essen
0201 / 202741

Innung des Kfz-Handwerks Düsseldorf

Mendelssohnstr. 16
40233 Düsseldorf
0211 / 663434
www.kfz-duesseldorf.de

Innung für Sanitär- u. Heizungstechnik Düsseldorf

Klosterstr. 73-75
40211 Düsseldorf
0211 / 367070
www.shk-duesseldorf.de

Keramiker-Innung Nordrhein

(Innungsbezirk: NRW)
Spessartstr. 48-50
53119 Bonn
0228 / 726210

Schornsteinfeger-Innung Düsseldorf

(Innungsbezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf)
Weinheimer Str. 27
40229 Düsseldorf
0211 / 215022
www.schornsteinfeger-duesseldorf.de

Zahntechniker-Innung

(Innungsbezirk: Regierungsbezirk Düsseldorf)
Willstätter Str. 3
40549 Düsseldorf
0211 / 430760
www.zid.de

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

V. A) AUSZUG AUS DER HANDWERKSORDNUNG (HWO)

Prüfungswesen

...

§ 31

(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) sind Gesellenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Gesellenprüfung nicht eigenständig wiederholbar.

(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Dem Ausbildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Gesellenprüfung des Lehrlings (Auszubildenden) übermittelt. Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistung im ersten Teil der Gesellenprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(4) Die Prüfung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

§ 32

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 33

(1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.

(2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

(4) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 3 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 34

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

le nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 35

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 35 a

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Gesellenprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 36

(1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bil-

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

dungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.

§ 36 a

(1) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.

(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 36 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der Lehrling (Auszubildende) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 37

(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Gesellenprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen..

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

§ 37 a

(1) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 38

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 34 Abs. 2 zusammengesetzt sind.

(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

§ 39

(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstands eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

(2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 39 a

(1) Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 5 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 31 bleibt unberührt.

(2) § 31 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 33 bis 35 a und 38 gelten entsprechend.

§ 40

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwen-

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

dungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

V. B) AUSZUG AUS DEM BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBIG)

....

§ 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

§ 9 Regelungsbefugnis

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 10 Vertrag

(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetz-

buchs befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

(5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11 Vertragsniederschrift

(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.

(3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Nichtigte Vereinbarungen

(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.

(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, Vertragsstrafen, den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, die Festsetzung der Höhe eines Scha-

densersatzes in Pauschbeträgen.

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 14 Berufsausbildung

(1) Auszubildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 15 Freistellung

Auszubildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

§ 16 Zeugnis

(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 17 Vergütungsanspruch

(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 19 Fortzahlung der Vergütung

(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.

(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

V. C) AUSZUG AUS DEM JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

...

§ 10 Prüfungen und Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlichrechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

V. D) EMPFEHLUNG DES BERUFSBILDUNGS-AUSSCHUSSES DER HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF ZUR FÜHRUNG DER BERICHTSHEFTE / AUSBILDUNGSNACHWEISE

1. Durch den Ausbildungsnachweis wird der zeitliche und sachliche Ablauf der Berufsausbildung in betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie in der Berufsschule für alle an der Ausbildung Beteiligten in möglichst einfacher Form nachweisbar gemacht. Der Ausbildungsnachweis soll der Systematisierung der Berufsausbildung dienen.

2. Den Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) sind die Ausbildungsordnungen bzw. die nach § 108 Abs.1 BBiG oder § 122 Abs.4 HwO noch weiter anzuwendenden Ordnungsmittel (Fachliche Vorschriften) zugrunde zu legen.

3. Der Lehrling (Auszubildende) hat den Ausbildungsnachweis nach beiliegendem Vordruck zu führen. Die Fachverbände können auf den betreffenden Beruf abgestimmte Ausbildungsnachweishefte herausgeben, soweit mit den zuständigen Gewerkschaften Einvernehmen hergestellt wurde. Die Ausbildungsnachweise müssen nachfolgende Voraussetzungen, die ausschließlich Zulassungsbedingungen zur Gesellen-/Abschlußprüfung sind, erfüllen:

Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung wird nachweisbar gemacht (siehe Muster).

Der Nachweis wird über die Ausbildung im Betrieb, in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und in der Berufsschule geführt.

4. Der Ausbildungsnachweis ist von dem Lehrling (Auszubildenden) in Tagesübersicht regelmäßig zeitnah zu führen. Der Auszubildende bzw. der Ausbilder hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig – mindestens monatlich – zu prüfen und abzuzeichnen. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Auszubildenden) sowie der Berufsschullehrer können Einsicht in den Ausbildungsnachweis nehmen.

5. Der Lehrling (Auszubildende) führt den Ausbildungsnachweis während der täglichen Ausbildungszeit.

ERLÄUTERUNGEN:

zu 3: Der Ausbildungsnachweis erfordert im Kern, dass der Lehrling (Auszubildender) über seine Ausbildung im Betrieb, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie in der Berufsschule stichwortartig Protokoll führt. Die Ausbildung im Betrieb soll sich nach dem betrieblichen Ausbildungsplan richten. Es wird empfohlen, diesen Ausbildungsplan dem Ausbildungsnachweis beizulegen.

zu 4: Der dritte Satz ist ein Angebot an Erziehungsberechtigte und Lehrer der Berufsschulen zur Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis.

zu 5: Die Führung des Ausbildungsnachweises während der täglichen Ausbildungszeit besagt nicht, dass dies unbedingt im Betrieb oder auf der Baustelle erfolgen muss. Dort, wo die Führung des Ausbildungsnachweises im Betrieb oder auf der Baustelle erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sollte der Auszubildende dafür eine angemessene Zeit zur Verfügung stellen.

V. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

Ausbildungsnachweis-Nr.

für die Woche
vom

bis

20

Name:

Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen, usw.

Stunden

| | | |
|------------|--|--|
| Montag | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Dienstag | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Mittwoch | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Donnerstag | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Freitag | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Samstag | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Datum und Unterschrift
Des/der Auszubildenden oder
Des Ausbilders/der Ausbilderin

Datum und Unterschrift
des/der Auszubildenden

Datum und Unterschrift
des/der Erziehungsberechtigten

Gesamt-
stunden